

RS OGH 1992/9/16 9ObS9/92 (9ObS10/92)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

Norm

AO §20b

AO §20c

Rechtssatz

Kündigungen sind einseitige Aufklärungserklärungen, die keiner Annahme bedürfen; sie sind in ihrer Wirksamkeit vom Willen des Gekündigten unabhängig. Es kann somit nicht zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kommen, soweit die Ermächtigung zur Kündigung ohne vorherige Einvernahme der zu Kündigenden durch das Ausgleichsgericht erteilt wird.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 9/92
Entscheidungstext OGH 16.09.1992 9 ObS 9/92
Veröff: DRdA 1993,217 (Holzer)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0051693

Dokumentnummer

JJR_19920916_OGH0002_009OBS00009_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at